

In ihrer Plenumssitzung am 9. April 2021

hält

DIE KOMMISSION,

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3-1;

Folgendes fest:

### **I. Sachverhalt**

Armand DORVILLE, Rechtsanwalt, Kunstsammler und bekannter Kunstliebhaber, verließ zu einem nicht bekannten Zeitpunkt seine Pariser Wohnung in der Rue Séguier (6. Arrondissement), um auf sein Anwesen in CUBJAC (Dordogne) zu fliehen, wohin er auch seine Sammlung von Gemälden und Kunstwerken hatte bringen lassen. Er starb am 28. Juli 1941. Er war nicht verheiratet, hinterließ keine pflichtteilberechtigten Erben und hatte in seinem Testament vom 2. Mai 1939 folgende Gesamtvermächtnisnehmer eingesetzt:

- Nießbrauch: zu je einem Viertel an seinen Bruder Charles DORVILLE, seine Schwester Valentine DORVILLE verh. LION, seine Schwester Jeanne DORVILLE verw. LEVY sowie seine Haushälterin Elia COUCARDON,
- mit Nießbrauch belastetes Eigentum: zu je einem Viertel an seine Nichte Marie-Louise LEVY verh. KAHN, Tochter von Jeanne DORVILLE verw. LEVY, und seine Nichten, Töchter von Valentine DORVILLE verh. LION, namentlich: Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL, Denyse LION verh. FALK, Monique LION verh. TABET.

Der Testamentsvollstrecker, Rechtsanwalt Jacques PFEIFFER, organisierte die Versteigerungen, die die Auszahlung des Erbes und wahrscheinlich die Bezahlung der Erbschaftssteuer ermöglichen sollten. Die Auktionen fanden zwischen Mai und November 1942 in NIZZA und LYON statt. Nach der Befreiung wurde die Abwicklung des Nachlasses abgeschlossen, indem die Erben am 7. November 1947 Entlastung erteilten.

### **II. Verfahren**

In seinem Antrag vom 13. November 2019 ersuchte RA ... im Auftrag der auf Erbfolge und Suche nach Erbberechtigten spezialisierten Kanzlei ..., die wiederum als Bevollmächtigte der Abkömmlinge der Vermächtnisnehmer von Armand DORVILLE auftrat, die CIVS mit folgender Forderung:

- die Auktionen auf Grundlage der Verordnung vom 21. April 1945 für nichtig zu erklären
- folgende Kunstwerke:

- Eugène Delacroix, Tête de Lionne, REC, Louvre
- Constantin Guys, Jeune Femme et sa duègne, Orsay
- Constantin Guys, Présentation du visiteur, Orsay
- Constantin Guys, Cavaliers et amazones, Orsay
- Constantin Guys, La loge de l'Empereur pendant une représentation de Mme Viardot dans « Orphée », Orsay
- Constantin Guys, Revue aux Invalides par l'empereur Napoléon III, Orsay
- Henry Monnier, Portraits de Joseph Prudhomme et de Henry Monnier, Louvre
- Henry Monnier, Les trois matrones, Louvre
- Henry Monnier, Les visiteurs, Louvre

- *Henry Monnier, Une soirée chez Mme X, Louvre*
- *Jean-Louis Forain, Femme à la terrasse Fleurie, Orsay*
- *Pierre-Jules Mène, "L'Amazone/Présumée être S.M l'impératrice Eugénie", Compiègne*
- *Camille Roqueplan, La diligence en danger, Louvre*
- *Constantin Guys, Le prédicateur, Troyes*
- *Jean-Louis Forain, L'Anglais au promenoir, Troyes*
- *Émile Cross, Étude de femme, Troyes*
- *Édouard Vuillard, Le bibliophile / La lecture, Nizza*
- *Adolphe Hervier, Dessin du 5 avril 1871 / Place à Coutances, Dijon*
- *Édouard Vuillard, Étude diverses partie haut à droite / Fleurs en pot, Orsay*
- *Félix Vallotton, Portrait d'Octave Mirbeau, Grenoble*

an die Erben von Armand DORVILLE, die durch die Kanzlei ... vertretenen Antragsteller, zu restituieren. Dies sind:

1/Zweig der vorgenannten Marie-Louise LEVY verh. KAHN, Tochter von Jeanne DORVILLE verw. LEVY:

- ihre Tochter Frau A, geboren am ... in ...,
- ihre Schwiegertochter Frau B, geboren am ... in ..., als nachlassberechtigte Ehefrau ihres Sohnes ...,
- ihre Enkelkinder, Tochter und Sohn der vorgenannten, namentlich:
  - Frau C, geboren am ... in ...,
  - Herr D, geboren am ... in ...,

2/Zweig von Félix FALK, in erster Ehe Witwer der vorgenannten Denyse LION, in zweiter Ehe verheiratet mit ... :

- sein Sohn, Herr E, geboren am ... in ...,
- seine Schwiegertochter Frau F, geboren am ... in ..., als nachlassberechtigte Ehefrau seines Sohnes ...,
- seine Enkelkinder, Tochter und Sohn der vorgenannten, namentlich:
  - Frau G, geboren am ... in ...,
  - Herr H, geboren am ... in ...,

3/Zweig von Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL, 1995 kinderlos verstorben, deren Erben vorbehaltlich bisher unbekannter testamentarischer Verfügungen folgende Personen sind:

- väterlicherseits
  - Herr I, geboren am ... in ...,
  - Frau J, geboren am ... in ...,
- mütterlicherseits
  - oben genannte Frau A,
  - oben genannte Frau B, verw. KAHN,
  - oben genannte Frau C,
  - oben genannter Herr D.

Die genannten Antragsteller handeln als Anspruchsberechtigte von:

- *Jeanne DORVILLE verh. LEVY,*
- *Marie-Louise LEVY in erster Ehe geschiedene KLEIN, in zweiter Ehe verh. KAHN,*
- *Charles DORVILLE,*
- *Valentine DORVILLE verh. LION, in der Deportation zu Tode gekommen,*
- *Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL,*
- *Denyse LION verh. FALK, in der Deportation zu Tode gekommen,*
- *Dominique FALK, in der Deportation zu Tode gekommen,*
- *Monique LION verh. TABET, in der Deportation zu Tode gekommen,*
- *Marie-France TABET, in der Deportation zu Tode gekommen.*

Die Anspruchsberechtigten von zwei Vermächtnisnehmern von Armand DORVILLE sind nicht anwesend und werden nicht vertreten, namentlich:

- ..., Alleinerbin von Charles DORVILLE, dem Bruder von Armand DORVILLE,
- Elia COUCARDON, Haushälterin von Armand DORVILLE.

### **III. Untersuchung des Falls**

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die sich in folgenden Dokumenten wiederfinden:

- im zusammenfassenden Bericht vom 29. September 2019, der von der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und dem eine Liste mit den Verkaufspreisen der Kunstwerke beiliegt,
- in den Berichten von Frau ZAGURY und Herrn AUGUSTIN, Berichterstatter bei der CIVS, die den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurden.

Zum Abschluss der Untersuchung brachten RA ... und Herr DACOSTA, Regierungskommissar, ihre schriftlichen Stellungnahmen zur Kenntnis.

In Kenntnis des Termins der Sitzung vom 9. April erschien Frau A mit ihrem Bevollmächtigten Herrn X und dessen Rechtsberater RA ... .

Die Kommission hörte zunächst die beiden Berichterstatter, den Leiter der Diplomatischen Archive als Vertreter des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten und den Generaldirektor Kulturerbe und Architektur als Vertreter des Kulturministeriums an und anschließend die Antragstellerin, ihren Bevollmächtigten und dessen Rechtsberater.

\*\*\*

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die Nachforschungen und ihre zu den Akten gegebenen Ergebnisse belegen, dass Armand DORVILLE, ein renommierter Pariser Anwalt und vermöglicher Kunstsammler, am 28. Juli 1941 in CUBJAC (Dordogne) ledig verstarb und keine Kinder hinterließ. Im Rahmen seines nach seinem letzten Willen organisierten Nachlasses wurden von seinen Anspruchsberechtigten in PARIS und PÉRIGÉUX Schritte unternommen, die zu einem Beschluss vom 26. November 1941 über die Besitzeinweisung führten, ohne dass dabei erwähnt wurde, dass Armand DORVILLE Jude war, obwohl die Notare verpflichtet waren, diesen Punkt in Verbindung mit der geltenden antisemitischen Gesetzgebung zu prüfen.

Jacques PFEIFFER, langjähriger Kollege und Freund von Armand DORVILLE, der zum Testamentsvollstrecker „mit Besitzrecht“ bestimmt wurde, ließ vom 3. bis 9. April 1942 ein Inventar der Möbel und Gemälde in CUBJAC (Dordogne) erstellen und organisierte die Versteigerungen.

Der Verkauf der aus 445 Kunstwerken bestehenden Sammlung DORVILLE mit dem Titel „Kabinett eines Pariser Kunstliebhabers“ fand im Wesentlichen am 26. Mai und vom 24. bis 27. Juni 1942 in der Südzone in NIZZA (Alpes-Maritimes) im Hotel SAVOY durch einen Auktionator mit Unterstützung des von den Verkäufern bevollmächtigten Experten statt. Zwei weitere Auktionen fanden am 1. Juli (Bücherverkauf) und am 5. November 1942 (Handschriften) in LYON (Rhône) statt. Der Gesamterlös der Auktionen belief sich auf 9.051.915 Francs bzw. nach Aktualisierung 3.195.326 Euro.

In Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1941 wurde ein kommissarischer Verwalter ernannt, der im Juni 1942 in einer gewissen Verwirrung auftrat, da das Generalkommissariat für jüdische Fragen (CGQJ) in letzter Minute gewarnt wurde, dass Armand DORVILLE und seine Anspruchsberechtigten Juden sind, wobei der kommissarische Verwalter selbst betonte, dass er am 24. Juni, dem ersten Tag

der zweiten Auktion, seinen Ernennungserlass noch nicht hatte und er diese Ernennung zurückdatieren musste.

*Der kommissarische Verwalter teilte seine Ernennung mit, griff aber nicht in den Ablauf der Auktionen ein, sondern ließ sie ihren Lauf nehmen. Er sagte ausdrücklich, er habe deren Organisation auf Wunsch des Testamentsvollstreckers respektiert.*

*Stattdessen erhob er Einspruch gegen die Verwendung des Verkaufserlöses. Er ließ sich die Beträge auszahlen und übergab sie nicht, wie im üblichen Verfahren vorgesehen, zur Verwahrung an die Caisse des dépôts et consignations (CDC), sondern zahlte sie auf zwei Privatkonten auf den Namen der Erbgemeinschaft ein. Im Dezember 1942 wandte er sich an das CGQJ mit der Bitte, jeden der Anspruchsberechtigten von dem Arisierungsverfahren auszunehmen. Diese Ausnahme, die mit militärischen Titeln und der patriotischen Haltung mehrerer Familienmitglieder während der Kriege von 1870/71, 1914-1918 und 1939-1940 begründet wurde, gewährte das CGQJ im Juli 1943 unter der Bedingung, das Geld in Staatsanleihen anzulegen. Die entsprechenden Titel wurden sehr wahrscheinlich zwischen Oktober 1943 und Mai 1944 an den Notar übergeben.*

*Nach der Befreiung erteilten die überlebenden Anspruchsberechtigten von Armand DORVILLE Jacques PFEIFFER „vollumfängliche, endgültige und vorbehaltlose Entlastung für alles, was er bei der Erfüllung seiner Aufgabe getan haben mochte“; der kommissarische Verwalter händigte ihm seine Abrechnungen aus.*

*Der mit der Erbauseinandersetzung beauftragte Notar schrieb in einem Brief an den Service des Restitutions vom 26. September 1947: „Die Nichtigkeit der durch den kommissarischen Verwalter durchgeführten Auktionen zu den beweglichen und unbeweglichen Gütern wurde bisher nicht beantragt.“ Die Rechtsnachfolger, die von dieser Möglichkeit Kenntnis hatten, nahmen diese nicht in Anspruch. Darüber hinaus verkauften sie 1946 das Schloss in CUBJAC (Dordogne). Marie-Thérèse und Roger GRADWOHL wandten sich nach dem Krieg an die betreffenden Stellen, um eine Entschädigung für die Enteignungen zu erwirken, die Valentine DORVILLE verh. LION, ihre Töchter Denyse LION verh. FALK und Monique LION verh. TABET, sowie ihre Enkelkinder Dominique FALK und Marie-France TABET bei ihrer Verhaftung im März 1944 und in der Deportation erlitten, außerdem für die Enteignungen im Zuge der Plünderung der Pariser Wohnung von Armand DORVILLE im Dezember 1943 und ihrer eigenen Wohnung im August 1942. Ebenfalls gefordert wurde die Erstattung der vom CGQJ einbehaltenen Beträge aus den Auktionen.*

#### **IV. Stellungnahme der Kommission**

*Es sei daran erinnert, dass nur die Gerichte befugt sind, über die Anwendung der Verordnung vom 21. April 1945 zu urteilen. Daher fällt die Forderung nach einer Feststellung der Nichtigkeit der betreffenden Auktionen, die auf der Anwendung dieses Textes gründet, nicht in den Bereich der Beurteilung durch die CIVS; ihr kann nicht stattgegeben werden.*

*Die Auktionen, die zwischen dem 26. Mai und dem 1. Juli 1942 stattfanden, wurden von Jacques PFEIFFER beschlossen und organisiert, der von seinem Freund und Kollegen Armand DORVILLE zum Testamentsvollstrecker bestimmt worden war. Der Testamentsvollstrecker war „mit Besitzrecht“ ernannt worden und hatte daher sämtliche Befugnisse, ohne vorher die Einwilligung der Vermächtnisnehmer einholen zu müssen.*

*Zusätzlich können diese Verkäufe, da die öffentlichen Versteigerungen der Sammlung von Armand DORVILLE wahrscheinlich ein Mittel waren, um einen ausreichenden Geldbetrag für die Entrichtung der Erbschaftssteuer (in Höhe von mehr als 45 % des Reinvermögens) zu erzielen, nicht als eine Sonderregel unterliegende Maßnahme angesehen werden. Dort anwesende Anspruchsberechtigte von Armand DORVILLE konnten zudem völlig ohne Zwang bei 46 als Familienerbstücke angesehenen Kunstwerken ihr Rücktrittsrecht ausüben.*

*Ferner lag der Erlös dieser Auktionen deutlich über den Schätzungen. Insofern wurden die Versteigerungen ohne Ausübung von Zwang oder Gewalt organisiert und durchgeführt.*

*Zwar hatte die Ernennung des kommissarischen Verwalters am Tag nach der zweiten Auktion in NIZZA keinen erkennbaren Einfluss auf die Fortsetzung der Versteigerungen, wie sie durch den Testamentsvollstrecker geregelt wurden, doch die unmittelbare Folge davon war die Einziehung ihrer Erlöse, sodass diese für die Vermächtnisnehmer nicht verfügbar waren. Diese „Arisierungsmaßnahme“, die in Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1941 beschlossen und ausgeführt wurde, ist als antisemitisch begründete Enteignung im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 10. September 1999 über die CIVS anzusehen.*

*Die Folgen der Arisierung des Verkaufserlöses verschlimmerten sich außerordentlich durch die Deportation und Ermordung von drei Vermächtnisnehmern von Armand DORVILLE und zwei Kindern. Diese Ermordungen und die Zerstreuung der übrigen Erben infolge der antisemitischen Verfolgungen hatten unmittelbar zur Folge, dass die Nichtverfügbarkeit des Verkaufserlöses nach der Befreiung über das normale Maß hinaus verlängert wurde. Diese Situation führte zu einem besonderen finanziellen Schaden, der einen Anspruch auf Entschädigung begründet. In Anbetracht der vorliegenden Angaben lässt sich diese Summe mit 350.000 Euro beziffern.*

*Vor diesem problematischen Hintergrund hat das Staatssekretariat für Bildung und Jugend (Beaux-Arts, Leitung der Nationalmuseen) in voller Kenntnis der Sachlage bei den Versteigerungen folgende zwölf Werke erworben:*

- 1) Constantin Guys, Jeune femme et sa duègne, Aquarell, für einen Betrag von 31.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29334 und demselben Titel;*
- 2) Constantin Guys, La présentation du visiteur, Feder und Tusche, für einen Betrag von 32.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29335 und dem Titel „Présentation du visiteur“;*
- 3) Constantin Guys, Cavaliers et amazones, Feder und Aquarell, für einen Betrag von 30.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29336 und demselben Titel;*
- 4) Constantin Guys, La loge de l'Empereur pendant une représentation de Madame Viardot dans « Orphée », Feder und Aquarell, für einen Betrag von 26.300 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29337 und dem Titel „La loge de l'Empereur“;*
- 5) Constantin Guys, Revue aux Invalides par l'empereur Napoléon III, Feder und Aquarell, für einen Betrag von 24.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29338 und dem Titel „Une revue aux Invalides“;*
- 6) Henry Bonaventure Monnier, Portraits de Joseph Prudhomme et de Henry Monnier, Aquarell, für einen Betrag von 28.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29339 und demselben Titel;*
- 7) Henry Bonaventure Monnier, Les trois matrones, Aquarell, für einen Betrag von 24.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29340 und demselben Titel;*
- 8) Henry Bonaventure Monnier, Les visiteurs, Aquarell, für einen Betrag von 6.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29341 und demselben Titel;*
- 9) Henry Bonaventure Monnier, Une soirée chez Madame X, Feder und Gouache, für einen Betrag von 11.500 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29341 bis und demselben Titel;*
- 10) Jean-Louis Forain, Femme à la terrasse fleurie, Aquarell, für einen Betrag von 40.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29342 und dem Titel „Jeune femme debout sur un balcon, contemplant des toits parisiens“;*
- 11) Pierre-Jules Mène, L'amazone présumée être Sa Majesté l'impératrice Eugénie, Wachs (Originaskulptur), für einen Betrag von 12.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer C 42.064 und demselben Titel;*
- 12) Camille Roqueplan, La diligence en danger, Aquarell, für einen Betrag von 5.000 FRF, verzeichnet unter der Nummer RF 29333 und demselben Titel.*

*Den Behörden war bekannt, dass diese Versteigerungen dem Gesetz vom 22. Juli 1941 unterlagen; sie gingen sogar so weit, direkt beim kommissarischen Verwalter vorstellig zu werden, um die Aushändigung der vermachten Gegenstände an die Museen zu erwirken.*

*Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese zwölf Kunstwerke, die unter den oben genannten Bedingungen erworben wurde, aus Billigkeitsgründen nicht in den staatlichen Sammlungen aufbewahrt werden sollten. Die Rückgabe dieser zwölf Kunstwerke an die Antragsteller scheitert jedoch an der aktuellen Gesetzgebung, nämlich am Grundsatz der Unantastbarkeit der staatlichen Sammlungen, der im Gesetzbuch zum Kulturerbe (Art. L 451-5) festgeschrieben ist.*

*Wäre dieses Hindernis ausgeräumt, so würde die Kommission die Rückerstattung des von den Erben von Armand DORVILLE erhaltenen Kaufpreises für diese zwölf Kunstwerke empfehlen, also einen Betrag von 269.800 Francs bzw. 79.294 Euro nach Aktualisierung, gegebenenfalls durch Verrechnung mit der vorgeschlagenen Entschädigung.*

*Was die übrigen verlangten Kunstwerke angeht, so wurde nicht nachgewiesen, dass die Käufer dieser Werke wussten, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1941 auf diese Auktionen Anwendung fanden. Dem Antrag ist daher billigerweise in diesem Punkt nicht zu entsprechen.*

*Folglich erscheint es in Anbetracht der Ermittlungen der Berichterstatter, die in ihren Berichten ausführlich dargelegt sind und während der Sitzung erläutert wurden, angebracht, den Antragstellern, den Anspruchsberechtigten von ... und denen von Elia COUCARDON wegen der Arisierung des Erlöses aus dem Verkauf der Kunstwerke eine Entschädigung in Höhe von 350.000 Euro oder, im Falle einer Rückgabe der zwölf Kunstwerke (Constantin Guys, Jeune femme et sa duègne, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29334; Constantin Guys, Présentation du visiteur, Feder und Tusche, verzeichnet unter der Nummer RF 29335; Constantin Guys, Cavaliers et amazones, Feder und Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29336; Constantin Guys, La loge de l'Empereur, Feder und Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29337; Constantin Guys, Une revue aux Invalides, Feder und Tusche, verzeichnet unter der Nummer RF 29338; Henry Bonaventure Monnier, Portraits de Joseph Prudhomme Henry Monnier, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29339; Henry Bonaventure Monnier, Les trois matrones, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29340; Henry Bonaventure Monnier, Les visiteurs, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29341; Henry Bonaventure Monnier, Une soirée chez Madame X, Feder und Gouache, verzeichnet unter der Nummer RF 29341 bis; Jean-Louis Forain, Jeune femme debout sur un balcon, contemplant des toits parisiens, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29342; Pierre-Jules Mène, L'amazone présumée être Sa Majesté l'impératrice Eugénie, Wachs (Originalskulptur), verzeichnet unter der Nummer C 42.064; Camille Roqueplan, La diligence en danger, Aquarell, verzeichnet unter der Nummer RF 29333), in Höhe von 270.706 Euro zu zahlen.*

## **V. Aufteilung der Entschädigung**

*Aus den 1947 und 1950 errichteten Urkunden zu den Verfahren zur Aufteilung des Nachlasses von Armand DORVILLE geht hervor, dass damals folgende Personen als Erben bedacht wurden:*

- Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL,*
- Marie-Louise LÉVY verh. KAHN,*
- Félix FALK,*
- Charles DORVILLE,*
- Jeanne DORVILLE verw. LÉVY,*
- Elia COUCARDON.*

*Die einzelnen Ansprüche wurden wie folgt festgelegt:*

- 15/32 an mit Nießbrauch belastetem Eigentum und 5/32 an Eigentum an Marie-Thérèse Lion verh. GRADWOHL,*

- 6/32 an mit Nießbrauch belastetem Eigentum und 2/32 an Eigentum an Marie-Louise Lévy verh. KAHN,
- 3/32 an mit Nießbrauch belastetem Eigentum und 1/32 an Eigentum an Félix FALK,
- 8/32 zum Nießbrauch an Charles DORVILLE
- 8/32 zum Nießbrauch an Jeanne DORVILLE verw. LÉVY
- 8/32 zum Nießbrauch an Elia COUCARDON.

*Der Anspruch auf Entschädigung gilt aus Sicht der Kommission als am Tag der Enteignung erworben, folglich werden die gezahlten Entschädigungssummen so aufgeteilt, dass die Ansprüche jedes genannten Begünstigten berücksichtigt werden.*

*Da die vierte Nießbraucherin, Valentine DORVILLE verh. LION, am Tag des Nachlassverfahrens verstorben war, waren ihre Ansprüche als Nießbraucherin erloschen, was insbesondere zur Folge hatte, dass die Ansprüche auf mit Nießbrauch belastetes Eigentum, die seine Erben (oder deren Erben) aus dem Testament von Armand DORVILLE erhalten hatten, in Eigentumsansprüche umgewandelt wurden.*

*Die Erben des 1946 verstorbenen ... TABET, Ehemann von Monique LION, Erbin des mit Nießbrauch belasteten Eigentums von Armand DORVILLE, die in der Deportation zu Tode kam, verzichteten auf ihre Erbsprüche.*

*Im vorliegenden Fall waren alle drei Nießbraucher im Jahr 1941, als ihre Ansprüche als solche entstanden, zwischen 50 und 60 Jahre alt, der Wert des Nießbrauchs wird mit 50 % angesetzt.*

*Die Ansprüche jedes einzelnen dieser drei Nießbraucher ergeben auf die gesamte Erbmasse bezogen einen Anteil von 8/64. Ihre Anteile belaufen sich auf 24/64 bzw. 3/8 der gesamten Erbmasse, sodass für die drei übrigen Universalerben 5/8 der gesamten Erbmasse verblieben, die wie folgt aufzuteilen waren: 5/8 zugunsten von Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL, 2/8 zugunsten von Marie-Louise LEVY verh. KAHN, und 1/8 zugunsten von Félix FALK.*

*Somit verteilten sich die Ansprüche der drei übrigen Erben an der gesamten Erbmasse wie folgt:*

- Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL sollte davon 25/64 erhalten,
- Marie-Louise KAHN sollte davon 10/64 erhalten,
- Félix FALK sollte davon 5/64 erhalten.

*Marie-Louise LEVY verh. KAHN war das einzige Kind von Jeanne DORVILLE verh. LEVY. Da diese verstorben war, wurden die Anteile zusammengefasst und der kumulierte Erbteil beläuft sich auf 18/64.*

*Ausgehend von den Ansprüchen, die durch die sechs in den Urkunden von 1947 und 1950 benannten Begünstigten des Nachlasses DORVILLE erworben wurden, und unter Berücksichtigung des 1972 eingetretenen Todes von Jeanne DORVILLE verw. LEVY teilt sich die von der Kommission zugewiesene Entschädigung wie folgt auf:*

- 1°/ Für den Zweig von Charles DORVILLE (1/8 bzw. 32/256 des Gesamtbetrags) sind die Begünstigten die Anspruchsberechtigten von ..., die dieser als Alleinerbin eingesetzt hatte,
- 2°/ Für den Zweig von Marie-Louise LEVY verh. KAHN (18/64) sind die Begünstigten:
  - Frau A, zu 36/256,
  - Frau B, deren Wert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt der Entstehung ihres Anspruchs 70 % beträgt, zu 25,2/256,
  - Frau C, zu 5,4/256,
  - Herr D, zu 5,4/256,
- 3°/ Für den Zweig von Félix FALK (5/64) sind die Begünstigten:
  - Herr E, zu 10/256,
  - Frau F, zu 6/256,
  - Frau G, zu 2/256,

- Herr H, zu 2/256,
- 4°/ Für den Zweig von Marie-Thérèse LION verh. GRADWOHL (25/64), 1995 kinderlos verstorben, sind die Begünstigten ihre Erben, vorbehaltlich bisher unbekannter testamentarischer Verfügungen:
  - väterlicherseits (zu 25/128):
    - Herr I, zu 25/256,
    - Frau J, zu 25/256,
  - mütterlicherseits (zu 25/128) die oben genannten Anspruchsberechtigten des Zweigs von Marie-Louise KAHN, also:
    - Frau A, zu 25/256,
    - Frau B, zu 17,5/256,
    - Frau C, zu 3,75/256,
    - Herr D, zu 3,75/256,

Die letztgenannten Anteile kommen zu den oben aufgeführten hinzu, welche diese Anspruchsberechtigten direkt aus ihrem eigenen Zweig beziehen, sodass sich folgende Gesamtanteile ergeben:

- 61/256 für Frau A,
- 42,7/256 für Frau B,
- 9,15/256 für Frau C,
- 9,15/256 für Herrn D,
- 5°/ Für die Anspruchsberechtigten von Elia COUCARDON, zu 32/256.

#### **DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,**

1. - dass Frau A, Frau B, Frau C, Herrn D, Herrn E, Frau F, Frau G, Herrn H, Herrn I und Frau J die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;

2. - dass eine Entschädigung von insgesamt 350.000 Euro (270.706 Euro, falls es zu einer Rückgabe der zwölf Kunstwerke kommt) gewährt wird, die wie folgt aufzuteilen ist:

- 10/256 für Herrn E,
- 6/256 für Frau F,
- 2/256 für Frau G,
- 2/256 für Herrn H,
- 25/256 für Herrn I,
- 25/256 für Frau J,
- 61/256 für Frau A,
- 42,7/256 für Frau B,
- 9,15/256 für Frau C,
- 9,15/256 für Herrn D,
- 32/256 für die Anspruchsberechtigten von ..., wobei dieser Anteil ausdrücklich zurückgestellt wird,
- 32/256 für die Anspruchsberechtigten von Elia COUCARDON, wobei dieser Anteil ausdrücklich zurückgestellt wird;

3. - dass den Anspruchsberechtigten von Armand DORVILLE die zwölf Kunstwerke, welche die Nationalmuseen bei der Auktion im Juni 1942 erworben hatten, zurückzugeben sind, sollte deren Unantastbarkeit aufgehoben werden.

**Sie WEIST darauf hin, dass die Antragsteller verpflichtet sind, eine etwaige Aufteilung der gewährten Entschädigung mit jedem bekannten oder noch bekannt werdenden Anspruchsberechtigten persönlich zu regeln.**



**Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt und zusätzlich folgenden Personen zugestellt wird:**

- **Frau A, wohnhaft in ...,**
- **Frau B, wohnhaft in ...,**
- **Frau C, wohnhaft in ...,**
- **Herr D, wohnhaft in ...,**
- **Herr E, wohnhaft in ...,**
- **Frau F, wohnhaft in ...,**
- **Frau G, wohnhaft in ...,**
- **Herr H, wohnhaft in ...,**
- **Herr I, wohnhaft in ...,**
- **Frau J, wohnhaft in ...,**
- **Herr X, Kanzlei ..., wohnhaft in ...,**
- **RA ..., ansässig in ...,**

**und zu Informationszwecken:**

- **an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, 182, Rue Saint-Honoré, 75033 Paris cedex 01,**
- **an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex,**
- **an die Direktorin des Musée de Beaux-Arts Jules Chéret, Avenue des Baumettes 33, 06000 NIZZA,**
- **an den Direktor des Musée de Grenoble, Place Lavalette, 38000 GRENOBLE,**
- **an den Direktor des Musée de Beaux-Arts Dijon, Place du Théâtre 1, La Nef, 21000 DIJON.**

Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHIBAEFF vertreten,  
- das Ministerium für Kultur wurde durch Herrn HÉBERT vertreten.

DIE KOMMISSION SETZTE SICH BEI DER ENTSCHEIDUNG AUS HERRN JEANNOUTOT – HERRN BERNARD – HERRN TOUTÉE – FRAU DREIFUSS-NETTER – HERRN BADY – Frau SIGAL – Frau DRAI – Frau ROTERMUND-REYNARD – Frau ANDRIEU – Herrn RIBEYRE und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 17. Mai 2021

Der Beauftragte der Mission,  
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT